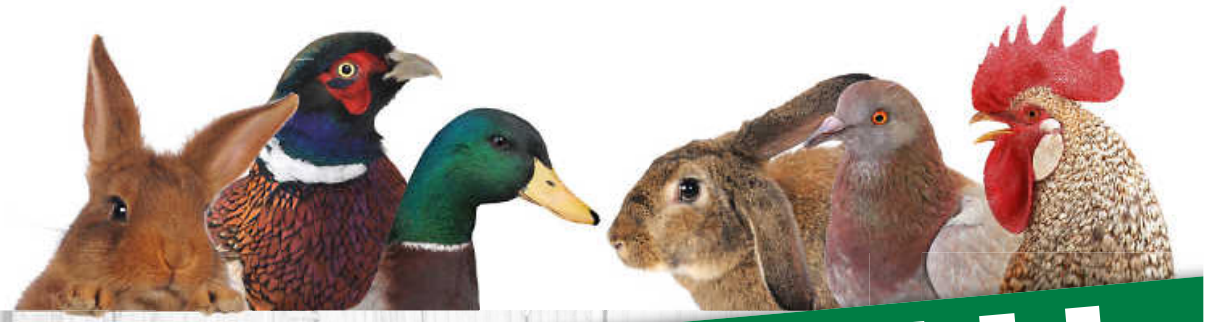
FRIOLZHEIM AKTUELL
www.friolzheim.de
Ausgabe 43
67. Jahrgang
28.Oktober2021

GEMEINDE
FRIOLZHEIM



TIERSCHAU

So 7. November 2021

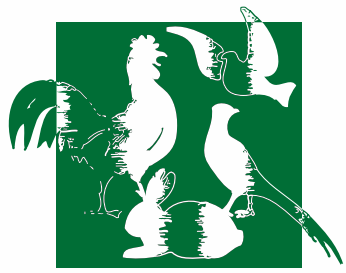
im Vereinsheim des Kleintierzuchtverein Friolzheim

Wir laden Sie/Euch herzlich zum Besuch unserer Lokalschau in unser Züchterheim ein!

Ab 11 Uhr

Wir gestalten für Sie ein reichhaltiges warmes Buffet inkl. den üblichen und leckeren Beilagen.

Alle Infos finden Sie unter den Vereinsnachrichten.



Geflügel- und
Kleintierzuchtverein e.V.
Friolzheim Z 160

Luther & Gospel

KURZ & KNAPP



REFORMATION OPEN AIR

Sa. 30.10.2021
19 Uhr
Weissach
im Wehrkirchbereich
bei Regen
in der Kirche



So. 31.10.2021
19 Uhr
Friolzheim
an der Evang. Kirche
bei Regen
in der Kirche



Corona-Regeln
werden eingehalten.
Bitte Maske tragen!

Gospel-Pop-Chor

Weissach / Friolzheim

Veranstalter:
Evangelische
Kirchengemeinden
Weissach & Friolzheim

Eintritt frei

ChurchNight
hell.wach.
evangelisch

GEMEINDE FRIOLZHEIM
Kulturkreis Zehntscheune





Marion Poth

Papier-Engel basteln aus Buchseiten

Mittwoch 10.11.2021

19:00 bis 21:00 Uhr

Aus einem alten ausgedienten Buch entsteht ein wunderschöner weihnachtlicher Engel. Schritt für Schritt werden wir einen Engel falten.

Bitte folgendes Material mitbringen:

- 1 altes, ausgedientes Buch, mind. 120 -150 Seiten.
- Falls vorhanden: Heissklebepistole, Schere, Flachzange,
- Weißleim, 1 alte Zeitung als Arbeitsunterlage,
- Lineal und Bleistift.

Festsaal Zehntscheune Friolzheim

Anmeldung bis 05.11. im Bürgerbüro, Gebühr: 8,- €, Einlass ab 18:45 Uhr

Amtliches

Gemeinde Friolzheim

AUSSTELLER gesucht
für den 33. Weihnachtsbasar 2021

Am 28. November 2021
auf dem Friolzheimer Marktplatz

Die Gemeinde Friolzheim veranstaltet am 28.11.2021, dem 1. Advent, traditionell den Friolzheimer Weihnachtsbasar. In dieser Funktion ist er auch über die Gemeindegrenzen ein beliebter Treffpunkt, um sich in vorweihnachtlicher Atmosphäre auf die bevorstehende Adventszeit einzustimmen.

Dazu tragen neben der Vielzahl an kulinarischen Verlockungen, die durch die Friolzheimer Vereine und Institutionen abgedeckt werden, auch die zahlreichen Verkaufsstände bei, die viel Handwerkliches rund um Weihnacht und Advent zur Schau stellen und anbieten.

Für die weihnachtliche Stimmung sorgen neben der festlichen Beleuchtung örtliche Musikgruppen und natürlich der obligatorische „Nikolaus“.

Der Weihnachtsbasar findet nach derzeitigem Stand unter der 3-G Regel statt!

Außerdem findet eine Corona-Impfaktion in der Zeit von 12.00 -18.00 Uhr in der Zehntscheune im Gewölbekeller statt!

Sie wollen auch mit dabei sein?
Gerne, wir freuen uns auf Sie!

Nehmen Sie ganz einfach mit dem rechts abgedruckten Formular Kontakt bis zum **12.11.2021** mit uns auf.

Sie erreichen uns natürlich auch telefonisch unter 07044-9036-16 oder per E-Mail j.leder@friolzheim.de
Frau Leder beantwortet Ihnen gerne Ihre Fragen!

Das Anmeldeformular gibt es auch unter www.friolzheim.de als Download!

Wir freuen uns über Ihr Interesse am Weihnachtsbasar und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Gemeinde Friolzheim



An die
Gemeindeverwaltung Friolzheim
Ansprechpartnerin: Frau Jutta Leder
Rathausstraße 7
71292 Friolzheim

Ich bewerbe mich um einen Ausstellerplatz auf dem Friolzheimer Weihnachtsbasar 2021 am
28. November 2021 von 11:00 – 19:00 Uhr

……
Aussteller:

.....
Ansprechpartner

...
.....
Straße, Hausnummer

...
.....
(PLZ) Ort

Telefon:

Email:

Internet:

Ausstellungsgegenstand (genaue Beschreibung)

☐ Verkäufer ☐ Infostand ☐ Strom

.....

.....

.....

.....

(Über die Zulassung zum Weihnachtsbasar entscheidet der Veranstalter die Gemeinde Friolzheim. **Nach Eingang Ihrer Bewerbung erhalten Sie eine schriftliche Zu- bzw. Absage).**

Gewünschte Platzgröße in Metern

Die Platzmiete beträgt pauschal

€ 15,- für Marktbeschicker
€ 25,- für Vereine je Stand inkl. Kosten für den Strom

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen,bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)
Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker
Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim
Notfallpraxis Leonberg
Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 30.10.2021
Stadt-Apotheke Pforzheim
Westl. Karl-Friedrich-Str. 23, 75172 Pforzheim, Tel. 07231 - 1 54 36 00
Sonntag, 31.10.2021
Christoph-Apotheke, Christophallee 11, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 - 31 21 40
Montag, 01.11.2021
Apotheke am Rathaus Neuhausen
Pforzheimer Str. 24, 75242 Neuhausen, Enzkreis, Tel. 07234 - 98 00 94

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do. geschlossen
Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
Di.: geschlossen
Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr
Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr (nach Vereinb.)
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
Do. 16:00 - 22:00 Uhr
16:30 – 18:00 Uhr Teenclub
Fr. 16:00 – 22:00 Uhr
Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
Di. 08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
Di.: 08:00 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und-Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:
Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr, Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim.
Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.
info@diakonie-heckengaeu.de

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
Wir rufen Sie gerne zurück.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07041/ 8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860
Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Diakonie Pforzheim, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhaus

Diakonie Pforzheim, Goethestr. 41,
75173 Pforzheim, Telefon: 07231 428650
Mo. – Fr. 9 – 11 Uhr
Mo. – Do. 14 – 16 Uhr

Frauenhaus Pforzheim und Fachstelle für häusliche Gewalt
Telefon 07231 4576333

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22,
71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Offene Sprechstunde im Rathaus Friolzheim, Besprechungsraum beim Sitzungssaal,
Jeden 1. Mittwoch im Monat
9.30 – 11.00 Uhr.
Wichernhaus der Pforzheimer, Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls", Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik
Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos -
Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:
Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Frau Sadik statt. Frau Sadik ist unter hanan.sadik@ib.de oder 0151 15939365 erreichbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Kolbenäcker, 2. Änderung"

Bebauungsplan „Kolbenäcker, 2. Änderung"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Kolbenäcker, 2. Änderung" gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG
1. Aufstellungsbeschluss vom 25.10.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 25.10.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Kolbenäcker, 2. Änderung" zusammen mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und das Bebauungsplanverfahren einzuleiten.
Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB handelt. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1

BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1557, 1557/1 sowie 1557/3. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.400 m².

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Büro KMB aus Ludwigsburg. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



3. Erfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung zweier dreigeschossiger Mehrfamilienhäuser mit Flachdach vorgesehen.

Die Flächen sind im bestehenden Bebauungsplan „Kolbenäcker", in Kraft getreten am 08.09.94, als „eingeschränktes Gewerbegebiet" festgesetzt, weswegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Es liegt bereits ein konkretes Bauvorhaben vor, an dem sich die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, welcher zur innerörtlichen Nachverdichtung beiträgt, entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, welcher soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringt.

4. Auslegungsbeschluss vom 25.10.2021 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 25.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Kolbenäcker, 2. Änderung" gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt gemeinsam mit der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB.

5. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Kolbenäcker, 2. Änderung" – Bebauungsplan der Innenentwicklung (gemäß § 13a BauGB)

Der Bebauungsplanentwurf vom 25.10.2021 und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften vom 25.10.2021, jeweils mit Begründung vom 25.10.2021 und die Anlagen zum Bebauungsplan liegen, wie der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung digital gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit von

Montag, 08.11.2021 bis einschließlich Freitag, 10.12.2021

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/) öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung im Rathaus der Gemeinde Friolzheim wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG zusätzlich im Rathaus Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden, Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus (Wartebereich EG).

Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften im Rathaus wird geachtet.

Soweit jemand das Rathaus wegen gesundheitlicher Bedenken nicht betreten kann oder betreten möchte und ihm die Einsicht im Internet nicht ausreicht, senden wir ihm die Unterlagen im Rahmen der Möglichkeiten gerne auch digital, in begründeten und glaubhaft gemachten Einzelfällen auch postalisch oder per Boten zu.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse e.enz@friolzheim.de bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung wird gleichzeitig in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/) eingestellt.

Friolzheim, den 28.10.2021

gez. Michael Seiß, Bürgermeister

S a t z u n g
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 25.10.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 25.10.2021 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,-- €
von mehr als 6 Std. (Tageshöchstsatz)	52,-- €

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

je Sitzung in Höhe von	35,-- €

(2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für entschädigungspflichtige Sitzungen am Jahresende gezahlt.

(3) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht auch bei Sitzungen, die gemäß § 2a der Hauptsatzung der Gemeinde Friolzheim in Verbindung mit § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg durchgeführt werden.

§ 4
Vertretung des Bürgermeisters

Für die Vertretung des Bürgermeisters gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2.

§ 5
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung im Gemeinderat am 25.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.09.1991 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderung außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friolzheim, 28.10.2021

gez.
Michael Seiß
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Friolzheim
Hauptsatzung
in der Fassung vom 25.10.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25.10.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung
§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§2a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Gemäß §37a Abs. 1 und 2 GemO können notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung

der Sitzung nach Absatz 1 einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 dürfen Wahlen im Sinne des § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

§ 3 Zusammensetzung
Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschuss des Gemeinderates
§ 4 Beschließender Ausschuss
(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
1.1. Der Ausschuss für Kindertagesstätten (Kita-Ausschuss)
(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Als beratende Mitglieder werden widerruflich die Kindergartenkoordinatorin bzw. der Kindergartenkoordinator, der Pfarrer bzw. die Pfarrerin in der evangelischen Kirchengemeinde und der bzw. die Vorsitzende des Gesamtelternbeirats Kita bzw. deren jeweiliger Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin berufen.
(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses
(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Dem beschließenden Ausschuss wird das in § 7 bezeichnete Aufgabengebiet zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschuss
(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates, sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Kindergartenausschuss
(1) Der Geschäftskreis des Kindergartenausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet:
1.1. Personalangelegenheiten Kindergarten
1.2. Bedarfsplanung
1.3. Sonstige Angelegenheiten des laufenden Betriebes, die nicht in der Zuständigkeit der Kindergartenleitung bzw. der Verwaltung liegen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kindergartenausschuss über:
2.1. Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen Entgeltgruppen S 2 - S 8a TVöD SuE, Aushilfsangestellten und Arbeitenden.

Die Entscheidungsbefugnis über Personalangelegenheiten der Kindergartenkoordinatorin bzw. des Kindergartenkoordinators bleibt beim Gemeinderat.

IV. Bürgermeister
§ 8 Rechtsstellung
Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten
(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörden geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 17.500 ,-- € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,-- € im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen Entgeltgruppen 2 und 3 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Der Bereich Kindergarten wird hiervon ausgenommen. Wird der Bürgermeister vom Kindergartenausschuss dazu ermächtigt, erledigt er zudem die personalrechtlichen Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2.1.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 3 Monaten unbeschränkt und von 3 bis zu 6 Monaten im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.-,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb oder Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von bis zu 50.000 Euro im Einzelfall – der Vertragsvollzug unterliegt der Zustimmung

des Gemeinderates sofern der gezahlte Preis im Vergleich zu den gutachterlich festgestellten Werten nach oben abweicht - ,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500,-- € im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,-- € im Einzelfall,

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters
§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters
Es werden 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friolzheim, 28.10.2021

gez.
Michael Seiß
Bürgermeister

Wir bitten um Beachtung

Besprechung Weihnachtsbasar 2021 und Veranstaltungskalender 2022

Am **Donnerstag, den 28. Oktober 2021** findet im Festsaal der Zehntscheune die Besprechung für den Weihnachtsbasar 2021 und den Veranstaltungskalender 2022 statt. Beginn ist um 18 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Treffen um eine 3G-Veranstaltung handelt (vollständig geimpft, genesen oder tagesaktueller Test. Ein Selbsttest ist nicht ausreichend).

Eine vorherige Anmeldung im Bürgerbüro zur Teilnahme an der Besprechung ist erforderlich!
07044 903625 oder buergerbuero@friolzheim.de

Hundekothäufen



Bei der Gemeindeverwaltung ist wieder einmal ein Hinweis eingegangen, dass im Bereich des Fußweges entlang des Friedhofes zwischen Mönsheimer Straße und Marktplatz vermehrt Hundekothäufen festgestellt werden können. Leider ist es nach wie vor so, dass einige wenige Hundehalterinnen und Hundehalter durch ihr Verhalten ein schlechtes Licht auf die vielen ordentlichen Hundehalter werfen, die den Hundekot ordnungsgemäß entsorgen. Bitte nutzen Sie die vielen im ganzen Ort aufgestellten Bravostationen.
Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger danken es Ihnen!
Gemeinde Friolzheim

Sirenenprobe am Samstag, 06.11.2021, 16.00 - 16.15 Uhr

Im Rahmen einer landkreisweiten Sirenenprobe wird auch die Gemeinde Friolzheim mit der auf dem Rathaus befindlichen Sirene am **Samstag, 06.11.2021** teilnehmen. Vorgesehen ist, dass verschiedene Sirenensignale erporbt werden:
- um 16:00 Uhr: 1 Minute Dauerton (Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Entwarnung)
- um 16:05 Uhr: 1 Minute Heulton (Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Rundfunkgerät auf einen örtlichen Sender einschalten, auf Durchsagen achten)
- um 16:10 Uhr: 1 Minute Dauerton, 2 Mal unterbrochen (Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Feueralarm)
- um 16:15 Uhr: 1 Minute Dauerton (Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Entwarnung).

Zudem erhalten Sie über die Warnapp NINA Warnungen/ Informationen direkt auf Ihr Smartphone. Weitere Informationen zu NINA finden Sie über das Internet auf den Seiten des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Über das BBK können Sie die Broschüre „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ kostenlos bestellen oder als PDF herunterladen.
Mit der Sirenenprobe wird die technische Einsatzbereitschaft der Warngeräte getestet und die Bevölkerung auf die Thematik aufmerksam gemacht. Für die Bevölkerung besteht keine Gefahr.
Gemeinde Friolzheim

Bauarbeiten im Bereich der Breitlaustraße, 08.11. - 23.12.2021

Im Bereich der Breitlaustraße – zwischen der Wengertstraße und der Pforzheimer Straße – wird voraussichtlich ab dem 08.11.2021 die Firma Hasenmaier im Auftrag der Netze BW eine neue Gasleitung im Straßenbereich verlegen.
Geplant ist in dieser Zeit eine „Sperrung“ der Breitlaustraße, jedoch mit dem Zusatz „Anlieger frei“, damit die Anlieger zu ihren Grundstücken zufahren können.
Auch wird der Gehweg an der Breiltaustraße für den Fußgängerverkehr frei bleiben.
Eine Straßenquerung der Wengertstraße in Höhe des Gebäudes Nr. 18 erfolgt dann mit einer jeweils halbseitigen Sperrung.
Um entsprechende Beachtung, entsprechende Vorsicht und Verständnis für kurzzeitig auftretende Beeinträchtigungen wird gebeten.
Gemeinde Friolzheim

Information des Landratsamtes Enzkreis
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
Gebäudeaufnahmen auf Gemarkung Friolzheim

Das Landratsamt Enzkreis, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, beabsichtigt in Kürze, auf Gemarkung Friolzheim die notwendigen Gebäudeaufnahmen durchzuführen.
Aufgenommen werden neu errichtete Gebäude, bzw. bereits bestehende Gebäude, die durch An- oder Umbauten in ihrer Grundfläche oder ihrer Nutzung verändert worden sind.
Solche Veränderungen müssen auf der Grundlage des Vermessungsgesetzes von Baden-Württemberg (§ 5 Abs. 2 VermG) aufgenommen und in das Liegenschaftskataster eingetragen werden. Erfolgt für die Gebäudeaufnahmen keine Antragstellung des Eigentümers (§ 18 VermG), so werden die notwendigen Arbeiten von Amtswegen durchgeführt. Die von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer erhalten i.d.R. vorab eine schriftliche Ankündigung. Die Gebäudeaufnahme ist gebührenpflichtig, sofern das Gebäude nach dem 31.12.1979 fertiggestellt wurde.
Mitarbeiter des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes sind nach §17 VermG befugt, die Flurstücke zu betreten.
Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

In seiner Sitzung am 25.10.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

1. Bebauungsplan „Kolbenäcker, 2. Änderung"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB -
- Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften -
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB -

Auf die Vorstellung einer ersten Planung mit dem Neubau von Wohnungen bzw. Betriebswohnungen in der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2019 wird verwiesen.
Der Gemeinderat hatte sich damals für die vorgeschlagene Bebauung und die Änderung des Bebauungsplanes „Kolbenäcker" ausgesprochen. Herr Tiefau vom Städteplanungsbüro KMB aus Ludwigsburg ist bei der Sitzung anwesend und erläutert dem Gemeinderat den Entwurf der vorgesehenen Bebauungsplanänderung.

Ausgangssituation/ Anlass der Planung

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser vorgesehen.
Die Flächen sind im bestehenden Bebauungsplan „Kolbenäcker", in Kraft getreten am 08.09.94, als „eingeschränktes Gewerbegebiet" festgesetzt, weswegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Es liegt bereits ein konkretes Bauvorhaben vor, an dem sich die Festsetzungen im Bebauungsplan orientieren.
Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, welcher zur innerörtlichen Nachverdichtung beiträgt, entspricht die Aufstellung des Bebauungsplanes einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, welcher soziale, wirtschaftliche und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt.

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund der vorliegenden Innenbereichsfläche mit einer „geringen" Gebietsgröße (überbaubare Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO geringer als 20.000 m²) ist ein Verfahren nach § 13a BauGB vorgesehen. Die Planung begründet keine Vorhaben, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sein könnten.
Ebenfalls bestehen keine Hinweise auf „Störfallbetriebe" und es liegen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete) vor.
In dem „beschleunigten Verfahren" kann somit von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht sowie einer Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung abgesehen werden. Außerdem wird im vorliegenden Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Plangebiet

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.400 m². Im Einzelnen umfasst das Plangebiet folgende Flurstücke: 1557, 1557/1 sowie 1557/3.
Derzeit befindet sich im Süden des Plangebietes noch ein unbewohntes Wohngebäude und ein Schuppen. Im nördlichen Teilbereich wurde die Bebauung bereits abgerissen, das Grundstück liegt seitdem brach.

Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan (Fortschreibung 2025) vom 24.07.2012 (genehmigt am 31.10.2012) des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu ist der Bereich als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der nächsten Änderung bzw. Fortschreibung, im Wege der Berichtigung, angepasst.

Bebauungspläne

Für die Flächen des Plangebietes besteht bislang der Bebauungsplan „Kolbenäcker", in Kraft getreten am 08.09.94. Durch das vorliegende Verfahren „Kolbenäcker, 2. Änderung" tritt der Bebauungsplan „Kolbenäcker" in diesem Bereich außer Kraft.

Plankonzeption

Innerhalb des Plangebietes sollen zwei dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit Flachdach errichtet werden, welche sich in die umliegende Bebauung mit unterschiedlichen Höhen und Dachformen einpasst. Die Erschließung erfolgt über die südlich angrenzende Leonberger Straße.

Weitere Vorgehensweise

Nach der Feststellung des Bebauungsplanentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften „Kolbenäcker, 2. Änderung" mit Textteil und Begründung jeweils vom 25.10.2021 sowie den Anlagen, werden als nächster Schritt die gesamten Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum von einem Monat bzw. für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Parallel werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Es ist kein wichtiger Grund ersichtlich, der es erforderlich machen könnte, die Dauer der Auslegung über den Zeitraum eines Monats hinaus zu verlängern.

Aus der Mitte des Gemeinderates werden noch verschiedene Rückfragen zu dem Bebauungsplanentwurf bzw. einzelnen Festsetzungen gestellt, die von Seiten des Planers beantwortet werden.
Unter anderem geht es um die zukünftigen Nutzungen, Stellplätze, Dachbegrünung und Rückhaltesysteme, Spielplatz, Fotovoltaikanlage und Brutmöglichkeiten für Vögel. Auch wird darum gebeten beim Fachbüro nachzufragen, ob das Kanalnetz ausreichend dimensioniert ist.
Angesprochen wird auch noch ein möglicher Geh- und Radweg im Bereich der Leonberger Straße.

Mit Stimmenmehrheit fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse.
1. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Kolbenäcker, 2. Änderung" in der Fassung vom 25.10.2021 nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Kolbenäcker, 2. Änderung" in der Fassung vom 25.10.2021 mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen wird gebilligt.

3. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird verzichtet. Außerdem wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass die Verwaltung ermächtigt und beauftragt wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

2. Vergaben und Beauftragungen
2.1 Kläranlage Friolzheim: Optimierung der Phosphoreliminierung und Brauchwasseranbindung
Auf die vorliegenden Vergabeunterlagen sowie die Beschlussvorlage und die Beratungen in der Sitzung vom 19. April 2021 wird verwiesen.
Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Kuhnle vom gleichnamigen Ingenieurbüro, dieser erläutert die durchgeführten Ausschreibungen.
Die bisherigen Grenzwerte werden von der Kläranlage eingehalten, die Grenzwerte wurden 2019 vom Gesetzgeber deutlich verschärft, deswegen muss auch auf der Kläranlage Friolzheim eine Nachrüstung erfolgen.
Herr Kuhnle stellt fest, dass inzwischen ein Zuschussantrag auf Grundlage der Entwurfsplanung vorliegt. Die Gemeinde wird eine Förderung von 56,3 % für die erforderlichen Maßnahmen erhalten.
Im Weiteren erläutert Herr Ingenieur Kuhnle die durchgeführten Ausschreibungen.
Beim Gewerk Bau wurden 7 Fachfirmen angeschrieben, bei der Gemeinde waren 2 Angebote eingegangen. Die Firma Kindler aus Rutesheim hatte mit einer Bruttosumme von 134.934,09 Euro das günstigere Angebot abgegeben.
Die Angebotssumme bewegt sich in dem vorher geschätzten Kostenrahmen.
Beim Gewerk Maschinentechnik waren ebenfalls 2 Angebote bei der Gemeinde eingegangen, die Firma Conaqua aus Rothenbach hatte mit einer Bruttoangebotssumme von 45.762,64 Euro das günstigere Angebot abgegeben.
Herr Kuhnle stellt noch fest, dass in der Sitzungsvorlage aus Versehen der Nettopreis in Höhe von 38.456,00 Euro angegeben war.
Auch diese Vergabesumme bewegt sich im Kostenrahmen.
Aus der Mitte des Gemeinderates werden verschiedene Rückfragen zu den durchgeführten Ausschreibungen bzw. den inzwischen vorliegenden Kostensummen gestellt.
Insbesondere wird kritisiert, dass von Seiten des Ingenieurbüros keine Gesamtzusammenstellung der Kosten vorliegt, auch wurde keine Trennung der Kosten in Bezug auf die Phosphoreliminierung und die ebenfalls von der Gemeinde geplante Brauchwasseranbindung vorgenommen.
Ingenieur Kuhnle erläutert nochmals die verschiedenen Zahlen.
Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass eine Vergabe erst erfolgen kann, wenn die Zahlen alle schriftlich auf dem Tisch liegen.
Die Vergabe könnte möglicherweise in einer Sondersitzung oder dann in der nächsten regulären Sitzung erfolgen.
Die Verwaltung bzw. das Ingenieurbüro Kuhnle wird zusammen mit dem Landratsamt eine Klärung bezüglich der Fristen durchführen, damit der Zuschuss auf keinen Fall verloren geht.

3. Neufassung von Vorschriften zu Einfriedigungen beim Bebauungsplan "Schelmenäcker"
- Festlegung des weiteren Vorgehens -
Auf die Beratungen in der Sitzung vom 22.02.2021 wird verwiesen. Im Anschluss hatte die Gemeindeverwaltung nochmals den Kontakt mit dem Landratsamt Enzkreis gesucht und ein entsprechendes Schreiben versandt. Im Juni fand dann eine gemeinsame Videokonferenz mit dem Landratsamt statt. Der Gemeindeverwaltung wurde zugesagt, nochmals ein Schreiben mit der Rechtsauffassung der Kreisverwaltung zu übersenden. Dieses Schreiben liegt seit dem 10.09.2021 vor.
Das LRA sieht beim Punkt Einfriedigungen und auch bei der Art der baulichen Nutzung die Gefahr, dass bei einem Einschreiten der Baurechtsbehörde und einer eventuellen rechtlichen Überprüfung der Bebauungsplan in diesen Punkten für nichtig erklärt wird.
Den Vorschlag der Gemeinde, auf eine neue einheitliche Höhe von 1,50 m für „tote" Einfriedigungen an öffentlichen Flächen zu gehen, sieht das LRA ebenfalls als problematisch an. Auf die Beispielfälle in den aktuellen Änderungsverfahren, mit Ausweisung von Maximalhöhen zu öffentlichen Flächen hin, wird dabei verwiesen.
Es wird deshalb empfohlen „aus den genannten Gründen die Aufhebung der Festsetzungen bezüglich der Einfriedigungen im Plangebiet" zu beschließen, also überhaupt keine Festsetzungen mehr diesbezüglich (zu öffentlichen Flächen hin) zu treffen.
Was das LRA mit einer „absolut verunstaltenden Einfriedigung" versteht und wie dies in der Praxis umgesetzt werden kann, bleibt fraglich. Es ist zum Beispiel fraglich, wie dann zum Beispiel 2,0 m hohe blickdichte Zäune oder Mauern gesehen werden.
Aus der Mitte des Gemeinderates wird festgestellt, dass der Bebauungsplan aus den 70-er Jahren mit den Vorschriften zu Einfriedigungen nicht mehr zeitgemäß ist.

Aufgrund der vielen vorhandenen Ausreißer in dem Baugebiet spricht sich der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit dafür aus, die Festsetzungen zu den Einfriedigungen für dieses Bebauungsplangebiet aufzuheben. Auch soll in der nächsten Klausurtagung des Gemeinderates das Thema Einfriedigungen in Bebauungsplänen nochmals ausführlich besprochen werden.

4. Genehmigung von Spenden

Der Kindergarten hat eine Spende i. H. v. 100,00 € erhalten. Der Spender wurde auf seinen Wunsch hin in der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.09.2021 bekanntgegeben. Dort hat sich das Gremium auch für eine Annahme der Spende ausgesprochen. Die formelle Annahme hat jedoch stets in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zu erfolgen.
Der Gemeinderat nimmt die Spende i. H. v. 100,00 € für den Kindergarten durch einstimmigen Beschluss an.

5. Hauptsatzung der Gemeinde Friolzheim
- Neufassung -

Im November 2020 hatte der Gemeinderat die Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf das Thema „Videositzungen" geändert. Es wurde dabei der neue § 2a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum" mit aufgenommen.
Im Juli 2021 wurde eine weitere Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die neue Kindergartenkoordinatorin im § 4 „Beschließender Ausschuss" durchgeführt
Vom Landratsamt Enzkreis wurden nun bei der Satzungsprüfung hierzu Mängel angemerkt und es wurde empfohlen, die Satzung nochmals beschließen zu lassen, damit diese in einer rechtssicheren Form vorliegt und somit Bestandskraft hat.
Auf den Satzungstext wird verwiesen. Nach Satzungsbeschluss wird die neue Satzung wie gewohnt im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Friolzheim in der vorgelegten Form.

6. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Neufassung -

Im November 2020 hatte der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Änderung der Hauptsatzung auch die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.
Beim § 3 Aufwandsentschädigung wurde ein neuer Absatz 3 aufgenommen, dass auch ein Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht, wenn die Sitzungen im Videoformat abgehalten werden.
Vom Landratsamt Enzkreis wurden nun bei der Satzungsprüfung Mängel angemerkt und es wurde vorgeschlagen, die Satzung nochmals beschließen zu lassen, damit diese in einer rechtssicheren Form vorliegt und somit Bestandskraft hat.
Neben dem neuen Absatz 3 beim § 3 Aufwandsentschädigung wird bei § 5 Reisekostenvergütung der Satz 2 aufgrund der Änderung des Landesreisekostengesetztes ersatzlos gestrichen. Weitere Änderungen der bisherigen Satzung erfolgen nicht.
Auf den Satzungstext wird verwiesen. Nach Satzungsbeschluss wird die neue Satzung wie üblich im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit durch einstimmigen Beschluss in der vorgelegten Form.

7. Möglicher Erlass einer Katzenschutzverordnung in der Gemeinde Friolzheim

Auf dem Gemeindegebiet werden schon seit einigen Jahren Katzenfutterstellen von ehrenamtlichen Tierschützern betreut, die damit versuchen, wilde Katzen einzufangen. Diese werden dann tierärztlich kastriert, damit die Katzenpopulation nicht überhandnimmt.
Hierzu steht die Gemeindeverwaltung in Kontakt mit den Tierschützern und hat auch die bisher anfallenden Kosten für die Katzenkastrationen übernommen. Im Jahr 2018 waren es 2 Fälle, im Jahr 2019 ebenso und im Jahr 2020 dann 3 Fälle. Im laufenden Jahr ist bisher noch keine eingefangene Katze kastriert worden. Die Kosten für eine Kastration betragen zwischen 80 und 130 Euro.
Aus gegebenem Anlass – es kam zu einem sehr „emotional" geführten Zusammentreffen der Tierschützer mit einem örtlichen Landwirt – wurde nun mit der Forderung an die Gemeinde herangetreten, dem Vorbild anderer Gemeinden nachzufolgen und ebenfalls eine Katzenschutzverordnung zu erlassen. Die Folge daraus wäre, dass damit eine Kastrationspflicht rechtlich vorgeschrieben würde und die Tierschützer beim Einfangen und Kastrieren einer Wildkatze bzw. nicht kastrierten Katze auch rechtlich abgesichert wären, zum Beispiel beim Betreten eines Privatgrundstücks, um dort Tiere einzufangen, die der Kastrationspflicht unterliegen.
In Weil der Stadt wurde vor kurzem eine solche Verordnung vom Stadtrat mit knapper Mehrheit abgelehnt, in Mönsheim wiederum beschlossen. Die Verwaltung hat ergänzend verschiedene Stellungnahmen seitens des Jagdpächters, des LRA Enzkreises und auch der Landwirte eingeholt. Dabei hat sich gezeigt, dass es durchaus Argumente für und gegen den Erlass einer solchen Verordnung gibt. Insbesondere wird auf die Stellungnahme des LRA verwiesen, in der zum derzeitigen Zeitpunkt der Erlass einer Verordnung nicht für zwingend erforderlich gehalten wird.
In der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.09.2021 wurde das Thema ausführlich vorberaten. Auch hier zeigten sich die verschiedenen Positionen für und wider die Einführung einer solchen Verordnung. Bei der Abstimmung wurde mehrheitlich gegen die Einführung einer Katzenschutzverordnung gestimmt.
Von Seiten der Gemeindeverwaltung wird deshalb vorgeschlagen die weitere Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls das Thema zu einem späteren Zeitpunkt erneut dem Gemeinderat vorzulegen.
Festgestellt wird, dass die Gemeindeverwaltung selbstverständlich auch weiterhin in alle Richtungen gesprächsbereit ist.
Aus der Mitte des Gemeinderates wird beantragt, den Tagesordnungspunkt zu verschieben. Vor Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung sollten erst Vereinbarungen mit allen Beteiligten vorliegen.
Ein entsprechender Antrag wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.
Im Weiteren beschließt der Gemeinderat mit Stimmenmehrheit zum jetzigen Zeitpunkt keine Katzenschutzverordnung zu erlassen.

8. Anfragen und Bekanntgaben

a) Schließtage Kindergarten
b) Unterlagen zu Biotopkartierung
c) Presseberichte
d) Aus der Mitte des Gemeinderates

Angesprochen werden hier folgende Punkte:
- Autobahnausfahrt Heimsheim – kritische Verkehrssituation
Bei den letzten Staus hatte es sich wieder gezeigt, dass an der Autobahnausfahrt Heimsheim sehr kritische Gefahrensituationen entstehen. Sofern möglich sollte in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung eingerichtet werden und auch der vorhandene Seitenstreifen als Abbiegespur freigegeben werden.
Die Verwaltung wird sich um das Thema kümmern, die Trägerschaft der Autobahn ist inzwischen auf die Autobahn GmbH übergegangen, leider haben sich dadurch bisher keine Verbesserungen ergeben.
- Im Weiteren werden das Thema Einfriedigungen/Hecken angesprochen.
In einigen Bereichen wachsen die Hecken auf die Fuß- und Gehwege bzw. in die Straßen hinein. Es wird darum gebeten, die Eigentümer anzuschreiben bzw. eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zu bringen.
- Im Bereich der Pforzheimer Straße ist beim neuen Fußgängerüberweg noch eine alte Markierung vorhanden, die Verwaltung wird sich darum kümmern.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am Montag, 22.11.2021 stattfinden.

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Walk-in-Impfzentrum
Impfen ohne Termin oder Voranmeldung
Impfambulanz im Gebäude des Gesundheitsamtes, Bahnhofstraße 28 (EG) in 75172 Pforzheim

Öffnungszeiten
im Oktober:
Mo. – Do. 15 – 19 Uhr
Fr. - Sa. 11 – 17 Uhr
Sonn- und feiertags geschlossen

ab November:
Mo. – Fr. 15 - 19 Uhr
Sa.: 11 - 15 Uhr
Sonn- und feiertags geschlossen
Die Impfung ist kostenlos und die Impfung ist nicht an den Wohnort im Enzkreis oder der Stadt Pforzheim gebunden.

Weitere Infos erhalten Sie hier:
wwww.enzkreis.de/coronaimpfung

Soziale Dienste

Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.


Foto: Schwester-Karoline-Haus

Ausbildung
Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an.

Aktuelles
Alle Informationen des Trägers finden sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat
https://www.altenheimat.de/aktuelles/

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde
Am **Donnerstag, 04.11.2021** findet in Mönsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige.
Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de
Am **Mittwoch, den 10.11.2021** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige.
Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.
Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de
Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Friolzheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/) bearbeitet werden.

Einverständnis:

☐ **Ja** ☐ **Nein**

☐ **Suche:** ☐ **Verschenke:**

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden

Müllabfuhrtermine

		Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne ❑ Flach ● Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges
OKTOBER	27 Mi		❑			
	28 Do		●	9:00-12:30	14:00-17:30	
	29 Fr	✘				
	30 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00	
	31 So					44. KW
NOVEMBER	1 Mo	Allerheiligen				
	2 Di					
	3 Mi			14:00-17:30	9:00-12:30	
	4 Do					
	5 Fr			14:00-17:30	9:00-12:30	
	6 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30	
	7 So					45. KW
	8 Mo					
	9 Di					
	10 Mi			9:00-12:30	14:00-17:30	E-Geräte*
	11 Do					
	12 Fr	✘		9:00-12:30	14:00-17:30	
	13 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00	
	14 So					46. KW
	15 Mo					
	16 Di			14:00-17:30		
	17 Mi					
	18 Do			14:00-17:30	9:00-12:30	
	19 Fr					
	20 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30	
	21 So					47. KW
	22 Mo					
	23 Di				14:00-17:30	
	24 Mi		❑			
	25 Do		●	9:00-12:30	14:00-17:30	
	26 Fr	✘				
	27 Sa			8:30-11:30	13:00-16:00	
	28 So					48. KW
	29 Mo					
	30 Di				14:00-17:30	

Jubilare

Glückwünsche

Michael Niggemann, Lerchenstr. 29, 70 Jahre am 04.11.2021

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließungen

23. Oktober 2021 in Friolzheim

Linda Catharina Nehrke geb. Kuhnle und Markus Nehrke, beide wohnhaft in Neuhausen.

Sterbefall

24. September 2021
Ulli Wellinger, geboren am 28.3.1956

Kindergarten Friolzheim

Projekt "Schulfrucht" geht weiter
Nachdem das letzte Kindergartenjahr auch bezüglich des Schulfruchtprogramms und der damit verbundenen Obst- und Gemüselieferungen eine Herausforderung war, freuen wir uns, dass auch in diesem Kindergartenjahr, hoffentlich ohne Unterbrechungen, das tolle Projekt weitergeht.
Seit nunmehr 8 Jahren bekommen die Kindergartenkinder unserer Einrichtungen gratis Obst und Gemüse in Bioqualität von der Firma Laiseacker zusätzlich zu ihrem täglichen Vesper angeboten.
Aufgrund der angepassten Hygieneregeln wird das Obst und Gemüse nunmehr ausschließlich von unserer Hauswirtschaftskraft in mundgerechte Stücke geschnitten und den Kindern von den Bezugserziehern in ihren Treffpunkten direkt verteilt. Die Kinder nehmen dieses Angebot nach wie vor sehr gerne an und lernen so, täglich frisches Obst und Gemüse zu essen.
Dieses Projekt wird finanziert von der EU, dem Land Baden-Württemberg und örtlichen Sponsoren, die von der Firma Future Sport gefunden wurden. Wir bedanken uns ganz herzlich bei unseren dies- und letztjährigen Sponsoren Roland Brantner Garten-Landschaftsbau & Pflege, Bäckerei & Konditorei Jäkle, Mladen Patafta Garten + Landschaftsbau, STS Brandschutz Systeme, Uwe Tannert Elektroanlagen und Solartechnik, Sägewerk Wöhr für die Unterstützung sowie bei der Firma FutureSport für den reibungslosen Ablauf.



Plakat: Kindergarten

Kirchen

Evang. Kirchengemeinde Friolzheim

www.ev-kirche-friolzheim.de

Mitteilungen der ev. Kirchengemeinde
K O N T A K T D A T E N
Evangelisches Pfarramt
Kirchstraße 15
71292 Friolzheim
Fax: 07044 / 938835
Homepage: www.ev-kirche-friolzheim.de
Pfarrer Christoph Fritz
Telefon: 07044 / 938346
E-Mail: Pfarramt.Friolzheim@elkw.de
Pfarramtssekretärin und Kirchenpflegerin Dagmar Weiß
Telefon: 07044 / 41664 (mittwochs zwischen 11 Uhr und 14 Uhr und freitags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr)
E-Mail: Dagmar.Weiss@elkw.de
Jugendreferentin Daniela Hirschmüller
Telefon: 07044 / 938349
E-Mail: Daniela.Hirschmueller@elkw.de

W O C H E N S P R U C H
Über der kommenden Woche steht das Bibelwort:
„Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus."
(1. Korinther 3,11)

A K T U E L L E T E R M I N E
Donnerstag, 28. Oktober 2021
16.00 – 17.30 Uhr: **Miniclub** im Gemeindehaus
Kontakt: Miniclub.friolzheim@web.de
19.00 – 21.00 Uhr: **Jugendkreis** im Gemeindehaus
Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349

Freitag, 29. Oktober 2021
18.00 – 19.30 Uhr: **YoungTeens** im Gemeindehaus
Kontakt: Erik John, Tel. 904273
20.00 – 21.30 Uhr: **Teenkreis** im Gemeindehaus
Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349

Samstag, 30. Oktober 2021
09.30 – 16:30 Uhr: **Tour durch die Bibel**
Seminartag im Gemeindehaus

Sonntag, 31. Oktober 2021 – Reformationsfest
09.30 Uhr: **Gottesdienst zum Reformationsfest**
- Musikalische Gestaltung durch unsere Orgel
- mit Pfarrer Christoph Fritz
- Opfer für die Bibelverbreitung
- Der Gottesdienst kann auch im Livestream mitgefeiert werden.

09.30 Uhr: **Kinderkirche** im Gemeindehaus
für alle Kinder von 4 bis 12 Jahren
10.30 Uhr: **Gemeindeversammlung** in der Kirche (siehe Mitteilungen)
19.00 Uhr: **Luther & Gospel** im Kirchhof (siehe Mitteilungen)

Dienstag, 2. November 2021
20.00 Uhr: **Posaunenchor-Probe** im Gemeindehaus
Kontakt: Reiner Lamparter, Tel. 44280